

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 624/2017 vom 09.06.2017

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Tierhaltung in Dorsten

Der Landwirt Josef Hülsdünker, Halterner Str. 545, 46284 Dorsten hat mit Antrag vom 16.11.2015 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen, Rindern und der Ferkelaufzucht auf dem Grundstück Halterner Str. 545, 46284 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 36 Flurstücke 3 und 4 gestellt.

Gegenstand des Antrags ist der geänderte Weiterbetrieb der Tierhaltung der vorhandenen Hofstelle mit erweiterter Sauenhaltung und Ferkelaufzucht, erweitertem Rinderbestand und Beibehaltung der vorhandenen Schweinemastplätze. Baulich werden Stallanlagen überplant und erweitert, eine Maschinenhalle umgebaut und die Tierbestände in den vorhandenen Ställen erhöht.

Nach Realisierung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 325 Sauenplätze, 124 Plätze für Sauen mit Ferkeln, 2 Eberplätze, 105 Jungsauenplätze, 2.550 Ferkelaufzuchtplätze, 80 Bullenplätze, 20 Kälberplätze und 690 Mastschweineplätze. Die Lagerkapazität an Flüssigmist beträgt dann insgesamt 6.149 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.06.2017 bis 18.07.2017, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude 1. OG, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

1. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 3. Etage Zimmer 3.3.01, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 19.06.2017 bis einschließlich 01.08.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ob die in § 10 Abs. 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren aufgrund der Rechtsprechung des EUGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15.10.2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragssteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 24.08.2017, ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im Raum 1.5.01B vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Für den Fall das der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 19.06.2017 bis 01.08.2017 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 06.06.2017

Der Landrat
Kreisverwaltung Recklinghausen

Fachdienst Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
i.A.

Gez.
Reckert
Fachdienstleiter